

Spitex Verband Thurgau: Vergleich der Rechtsformen

Im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen von Spitexorganisationen stellt sich stets auch die Frage nach der Rechtsform der künftigen Organisation. Als Hilfestellung für die erforderliche Diskussion soll mit diesem Papier eine Übersicht über die möglichen Optionen gegeben und diese unter den verschiedenen Aspekten miteinander verglichen werden.

Die Aussagen stützen sich wesentlich auf das Kapitel „Rechtsformen für die Trägerschaft der Spitex-Organisationen“ im Handbuch „Regionalisierung der Spitex-Landschaft, herausgegeben vom Spitex Verband des Kantons Bern, herausgegeben 2006, ergänzt mit eigenen Einschätzungen und Erfahrungen aus dem Kanton Thurgau.

Überblick über die möglichen Rechtsformen

	Grundidee	Rechtsform	Verbreitung
Privatrechtlich	Gemeinde(n) überträgt (übertragen) gesetzliche Aufgabe mit Leistungsvereinbarung an eine privatrechtliche Körperschaft (gemäss ausdrücklicher Möglichkeit im kant. Gesundheitsgesetz, § 11, Abs. 2)	Verein	Im Thurgau bisher übliche Rechtsform für die Organisationen der Non-Profit Spitex
		Stiftung	RaJoVita Rapperswil-Jona SG (seit 2009)
		AG mit wirtschaftlichem Zweck (übliche Form der AG)	Keine Beispiele
		AG mit gemeinnützigem Zweck	Thurvita AG Wil SG (ab 2013)
		GmbH	Keine Beispiele
		Genossenschaft	Keine Beispiele
Öffentlich-rechtlich	Gemeinde erfüllt gesetzliche Aufgabe im Verbund mit anderen Gemeinden selbst	Gemeindezweckverband	Spitex Thurgau Nordwest (ab 2013)
	Gemeinde erfüllt gesetzliche Aufgabe selbst	Gemeindebetrieb (Teil der Gemeindeverwaltung → keine eigene Rechtspersönlichkeit)	Spitex Eschenz-Wagenhausen (bis 2012)

Die vier wichtigsten Rechtsformen, die für eine Spitex-Trägerorganisation in Frage kommen, sollen im Folgenden einander gegenübergestellt werden.

Vergleich der Strukturen der wichtigsten Rechtsformen

	Verein	Stiftung	AG mit gemeinnützigem Zweck	Zweckverband
Umschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Gründung durch Annahme der Statuten an Gründungsversammlung - Regelung der wesentlichen Eckpunkte im ZGB - Rechtsform des Vereins ist auf ideelle und nicht auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichtet. Die Führung eines kaufmännischen Unternehmens zur Förderung des Vereinszwecks ist jedoch möglich, ebenso die Eintragung ins Handelsregister 	<ul style="list-style-type: none"> - Entsteht durch die Widmung eines Vermögens zu einem bestimmten (karitativen, sozialen, kulturellen) Zweck - Gründung erfordert öffentliche Beurkundung und Eintrag ins Handelsregister - Höhe des Stiftungsvermögens muss dem angestrebten Zweck angemessen sein. - Stiftungen unterliegen der Aufsicht durch die kantonale Stiftungsaufsicht - Stiftung ist grundsätzlich nicht gewinnorientiert. Deshalb ist auch der Stiftungsrat grundsätzlich ehrenamtlich tätig. 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzlich stark formalisierte Gründung durch öffentliche Beurkundung, beglaubigte Statuten, Eintrag ins Handelsregister und Liberierung des Grundkapitals - Ist auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet; statt der grundsätzlich üblichen Gewinnorientierung kann im Zweckartikel auch eine gemeinnützige Ausrichtung festgelegt werden - Führung von Nebenbetrieben ohne weiteres möglich - Erfordert mindestens 3 natürliche oder juristische Personen als Gründer. - Mindest-Aktienkapital: Fr. 100'000, wovon mindestens die Hälfte einbezahlt - Gründung durch Bar- oder Sacheinlage möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Aus mehreren Gemeinden zusammengesetzte Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Betriebsführung - Gründung durch mehrere Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung gewisser Gemeindeaufgaben - Statuten müssen von allen beteiligten Gemeinden angenommen werden (je nach Regelung im eigenen Organisationsreglement durch Urnenabstimmung, Gemeindeversammlung, Parlament oder Gemeinderat)
„Verfassung“	<ul style="list-style-type: none"> - Statuten - Grosse Spielräume zur Gestaltung der Statuten 	<ul style="list-style-type: none"> - Stiftungsurkunde (Statuten) - Grosse Spielräume für die Gestaltung der Statuten 	<ul style="list-style-type: none"> - Statuten - Ergänzung durch einen Aktionärsbindungsvertrag möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Statuten - Gewisse zwingende Vorgaben im Gesetz über die Gemeinden
Mitgliedschaft	<ul style="list-style-type: none"> - in den Statuten frei gestaltbar - Natürliche Personen und/oder juristische Personen möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine eigentliche Mitgliedschaft möglich - Basis bildet das Stiftungsvermögen 	<ul style="list-style-type: none"> - Aktionäre (Kapitalgeber) - Natürliche Personen und/oder juristische Personen möglich - Gründung AG auch durch bisherige Vereine oder durch Gemeinden möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbandsgemeinden
Legislative	<ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederversammlung - Stimmrecht nach Kopf → allenfalls auch differenzierte Regelung des Stimmrechts möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Legislative - Diese Funktion liegt auch beim Stiftungsrat 	<ul style="list-style-type: none"> - Generalversammlung - Stimmrecht nach Kapital 	<ul style="list-style-type: none"> - Delegiertenversammlung - Stimmrecht nach Delegierten (Verteilung gemäss Regelung in den Statuten)
Exekutive	<ul style="list-style-type: none"> - Vorstand 	<ul style="list-style-type: none"> - Stiftungsrat - Die statutarische Festle- 	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsrat - Geschäftsführung muss 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorstand

	Verein	Stiftung	AG mit gemeinnützigem Zweck	Zweckverband
	<ul style="list-style-type: none"> - Die statutarische Festlegung weiterer Organe mit definierten Kompetenzen ist möglich (z.B. Vorstandsausschuss, Kommissionen) - Für Spitexorganisationen sollte auch die Geschäftsführung statutarisch geregelt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> gung weiterer Organe mit definierten Kompetenzen ist möglich (z.B. Stiftungsratsausschuss, Kommissionen) - Für Spitexorganisationen sollte auch die Geschäftsführung statutarisch geregelt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> statutarisch geregelt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die statutarische Festlegung weiterer Organe mit definierten Kompetenzen ist möglich (z.B. Vorstandsausschuss, Kommissionen) - Für Spitexorganisationen sollte auch die Geschäftsführung statutarisch geregelt werden.
Rechnungslegung und Revision	<ul style="list-style-type: none"> - Vereinsrechnung - Trennung von Betriebsrechnung und Vereinsrechnung möglich - Revision durch gewählte Revisoren oder professionelle Revisionsstelle 	<ul style="list-style-type: none"> - Stiftungsrechnung - Trennung von Betriebsrechnung und Stiftungsrechnung sinnvoll - Revision durch eine anerkannte externe Stelle ist vorgeschrieben. - Jahresrechnung, Jahres- und Revisionsbericht sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen (Genehmigungsgebühr) 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätze zur Rechnungslegung sind gesetzlich geregelt. - Revision durch eine anerkannte externe Stelle ist vorgeschrieben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnungslegung nach den Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden, sofern in den Statuten keine anderen Grundsätze - Rechnungsprüfung durch gewählte Kontrollstelle
Organisation	<ul style="list-style-type: none"> - keine zwingenden Erfordernisse neben Statuten - Für Spitexorganisationen ergänzende formale Regelung der internen Organisation in Reglementen sinnvoll (z.B. Organisationsreglement, Personalreglement) 	<ul style="list-style-type: none"> - keine zwingenden Erfordernisse neben Statuten - Für Spitexorganisationen ergänzende formale Regelung der internen Organisation in Reglementen sinnvoll (z.B. Organisationsreglement, Personalreglement) 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verwaltungsrat ist statutarisch (bzw. gesetzlich) verpflichtet, die innere Organisation der Gesellschaft verbindlich zu regeln. 	<ul style="list-style-type: none"> - keine zwingenden Erfordernisse neben Statuten - Für Spitexorganisationen ergänzende formale Regelung der internen Organisation in Reglementen sinnvoll (z.B. Organisationsreglement, Personalreglement)
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> - Haftungsbegrenzung auf das Vereinsvermögen, sofern ausdrücklich in Statuten verankert 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stiftung haftet mit dem Stiftungsvermögen 	<ul style="list-style-type: none"> - Die AG haften mit dem Gesellschaftsvermögen. - Dazu solidarische Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäss Art. 716a OR → verlangt gewisse Professionalisierung des VR 	<ul style="list-style-type: none"> - Haftung durch Verbandsgemeinden
Umsetzungsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwand für Gründung relativ gering - Wenig formale Vorgaben 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwand für Gründung relativ gering - Öffentliche Beurkundung und Eintrag ins Handelsregister zwingend 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwand für die Gründung ist eher hoch - Öffentliche Beurkundung und Eintrag ins Handelsregister zwingend 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwand für die Gründung ist hoch (Beschluss über die Genehmigung der Statuten in allen beteiligten Gemeinden)

Vergleich der Voraussetzungen der wichtigsten Rechtsformen

	Verein	Stiftung	AG mit gemeinnützigem Zweck	Zweckverband
Wer kann Mitglied werden?	- Natürliche und/oder juristische Personen	- Keine Mitglieder	- Natürliche und/oder juristische Personen (damit allenfalls die bisherigen Vereine oder die Gemeinden)	- Nur Gemeinden
Welches Kapital ist notwendig?	- Keine Vorschriften - Für den Betrieb einer Spitexorganisation ist jedoch eine angemessene Kapitalausstattung unumgänglich	- Das (bei der Gründung einzubringende) Stiftungsvermögen „muss dem angestrebten Stiftungszweck angemessen“ sein	- Mindestkapital Fr. 100'000, wovon zumindest zur Hälfte liberiert (einbezahlt)	- Keine Vorschriften - Für den Betrieb einer Spitexorganisation ist jedoch eine angemessene Kapitalausstattung unumgänglich
Fazit	Die Rechtsform hat keinen wesentlichen Einfluss auf den Kapitalbedarf			
Was geschieht mit dem Vermögen der bisherigen Trägerschaft (Vereine)?	- Wird für die Bildung der notwendigen Kapitalausstattung der neuen Spitexorganisation eingesetzt - Überschliessende Anteile können bei Bedarf zweckgebundenen Verwendungen (z.B. Fonds) zugeführt werden - Vorschriften über die Vermögensverwendung bei der Auflösung der bisherigen Trägerschaft beachten	- Wird für die Bildung der notwendigen Kapitalausstattung der neuen Spitexorganisation eingesetzt - Überschliessende Anteile können bei Bedarf zweckgebundenen Verwendungen (z.B. Fonds) zugeführt werden - Allenfalls können die Vereine auch als „Fördervereine“ bestehen bleiben - Vorschriften über die Vermögensverwendung bei der Auflösung der bisherigen Trägerschaft beachten	- Wird für die Bildung der notwendigen Kapitalausstattung der neuen Spitexorganisation eingesetzt - Überschliessende Anteile können bei Bedarf zweckgebundenen Verwendungen (z.B. Fonds) zugeführt werden - Vorschriften über die Vermögensverwendung bei der Auflösung der bisherigen Trägerschaft beachten	- Wird für die Bildung der notwendigen Kapitalausstattung der neuen Spitexorganisation eingesetzt - Überschliessende Anteile können bei Bedarf zweckgebundenen Verwendungen (z.B. Fonds) zugeführt werden - Allenfalls können die Vereine auch als ideelle „Fördervereine“ bestehen bleiben - Vorschriften über die Vermögensverwendung bei der Auflösung der bisherigen Trägerschaft beachten
Fazit	Die Rechtsform hat keinen wesentlichen Einfluss auf die Verwendung des Vermögens der bisherigen Trägerschaften			
Welchen Einfluss können die bisherigen Trägerschaften (Vereine) noch wahrnehmen?	- Durch Mitgliedschaft der bisherigen Mitglieder im neuen Verein - Durch personelle Kontinuität im Vorstand (Besetzung des Vorstandes mit Vertretungen der bisherigen Trägerschaften)	- Kein Einfluss möglich - Allenfalls in der Übergangsphase durch personelle Kontinuität (Besetzung des Stiftungsrates mit Vertretungen der bisherigen Trägerschaften)	- Im Falle von finanzieller Beteiligung im Rahmen der Generalversammlung (sofern Einzelpersonen als Aktionäre vorgesehen) - Sofern Vereine sich an AG beteiligen durch deren Vertreter in VR oder GV - Allenfalls in der Übergangsphase durch personelle Kontinuität (Besetzung des Verwaltungsrates mit Vertretungen der bisherigen Trägerschaft) - Allenfalls können die Vereine auch als „Fördervereine“ bestehen bleiben	- Kein Einfluss möglich - Allenfalls in der Übergangsphase durch personelle Kontinuität (Besetzung des Vorstandes mit Vertretungen der bisherigen Trägerschaften, Ernennung von bisherigen Vorstandsmitgliedern zu Delegierten für die DV durch die Trägergemeinden)

	Verein	Stiftung	AG mit gemeinnützigem Zweck	Zweckverband
Fazit	Ein verbindlicher Einfluss der bisherigen Trägerschaft lässt sich am besten in einem neuen Verein wahrnehmen, allenfalls auch in einer AG, wenn sich bisherige Vereinsmitglieder oder gar die bisherigen Vereine daran beteiligen. Sonst nur sofern Vertretungen der bisherigen Trägerschaften im Sinne einer personellen Kontinuität von den Entscheidungsträgern in die Gremien der neuen Körperschaft eingesetzt werden.			
Ist eine Mitgliedschaft der Gemeinden möglich?	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich möglich - Mitgliedschaft der Gemeinden nicht unbedingt sinnvoll (fehlende Trennung von Auftraggeber und Auftragnehmer) 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht möglich (keine Mitglieder) 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich möglich - Beteiligung der Gemeinden nicht unbedingt sinnvoll (fehlende Trennung von Auftraggeber und Auftragnehmer) - Allenfalls bilden Gemeinden selbst das Aktionariat 	<ul style="list-style-type: none"> - Nur Gemeinden können Mitglied sein - Gemeinden erfüllen Aufgabe selbst (kein Auftragsverhältnis mit Dritten)
Wie kann eine Mitwirkung der Gemeinden erreicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung der Gemeinden auf strategischer Ebene durch Leistungsvereinbarung in jedem Fall gesichert - Direkte Mitwirkung der Gemeinden im Vorstand nach den Regeln der Corporate Governance (Gemeinde = Auftraggeber, Spitexorganisation = Auftragnehmer) nicht angebracht 	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung der Gemeinden auf strategischer Ebene durch Leistungsvereinbarung in jedem Fall gesichert - Direkte Mitwirkung der Gemeinden im Stiftungsrat nach den Regeln der Corporate Governance (Gemeinde = Auftraggeber, Spitexorganisation = Auftragnehmer) nicht angebracht 	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung der Gemeinden auf strategischer Ebene durch Leistungsvereinbarung in jedem Fall gesichert - Direkte Mitwirkung der Gemeinden im Verwaltungsrat nach den Regeln der Corporate Governance (Gemeinde = Auftraggeber, Spitexorganisation = Auftragnehmer) nicht angebracht 	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte Mitwirkung der Gemeinden (Gemeinden bestellen verantwortliche Organe mit ihren Vertretern)
Fazit	Eine Beteiligung und direkte Mitwirkung der Gemeinden (Auftraggeber) bei der auftragnehmenden Spitexorganisation ist nicht nötig und nach den Regeln der Corporate Governance auch nicht angebracht – es sei denn die Gemeinden übernehmen in einem Gemeindezweckverband (oder allenfalls in einer AG) direkt die unternehmerische Verantwortung (kein Auftragsverhältnis mehr)			
Wie können die Stützpunkte gewahrt werden?	<ul style="list-style-type: none"> - Stellung, Aufgaben und Kompetenzen der Stützpunkte sind eine Frage der inneren Organisation des Spitex-Betriebes. 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellung, Aufgaben und Kompetenzen der Stützpunkte sind eine Frage der inneren Organisation des Spitex-Betriebes. 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellung, Aufgaben und Kompetenzen der Stützpunkte sind eine Frage der inneren Organisation des Spitex-Betriebes. 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellung, Aufgaben und Kompetenzen der Stützpunkte sind eine Frage der inneren Organisation des Spitex-Betriebes.
Fazit	Die Rechtsform hat keinen Einfluss auf die Stellung der Stützpunkte			
Flexibilität auf Stufe Trägerschaft?	<ul style="list-style-type: none"> - Grundanordnung des Vereins in den Statuten festgeschrieben. Änderung der Statuten relativ einfach durch Beschluss der Mitgliederversammlung (allenfalls mit qualifizierter Mehrheit) 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundanordnung der Stiftung in der Stiftungsurkunde festgeschrieben. Änderung der Stiftungsurkunde durch den Stiftungsrat bedarf der Zustimmung der kantonalen Stiftungsaufsicht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundanordnung der AG in den Statuten festgeschrieben. Änderung der Statuten durch Beschluss der Generalversammlung muss zusätzlich amtlich beglaubigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundanordnung des Gemeindezweckverbandes in den Statuten festgeschrieben. Änderung der Statuten durch Beschluss der DV mit 2/3 der Stimmen. Übernahme einer neuen Aufgabe bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
Flexibilität auf Stufe Betrieb?	<ul style="list-style-type: none"> - Flexibilität abhängig von der Ausgestaltung der Trennung von strategischer und operati- 	<ul style="list-style-type: none"> - Delegation der erforderlichen Kompetenzen an eine Geschäftsführung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Klare Delegation der Geschäftsführung zwingend - Hohe Flexibilität auf Stufe Be- 	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentlichkeit und politische Einflüsse (öffentlicher Betrieb) können möglicherweise Flexibil-

	Verein	Stiftung	AG mit gemeinnützigem Zweck	Zweckverband
(Die Flexibilität auf Stufe Betrieb hängt insbesondere von der Länge und der Direktheit der Entscheidungswege und von statutarischen Einschränkungen ab.)	<ul style="list-style-type: none"> ver Ebene - Hohe Flexibilität möglich, wenn Geschäftsführung mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet wird 	<ul style="list-style-type: none"> - Letztlich verantwortlich bleibt aber der Stiftungsrat 	<ul style="list-style-type: none"> trieb 	<ul style="list-style-type: none"> tät beeinträchtigen - Hohe Flexibilität möglich, wenn Betriebskommission fachkompetent besetzt und Geschäftsführung mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet wird.
Wer trägt das Defizit?	<ul style="list-style-type: none"> - Ein allfälliges Defizit nach den Leistungen der Vertragsgemeinden gemäss Leistungsvereinbarung trägt der Verein - Haftung der Mitglieder kann in Statuten beschränkt oder ausgeschlossen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Ein allfälliges Defizit nach den Leistungen der Vertragsgemeinden gemäss Leistungsvereinbarung trägt die Stiftung aus ihrem Eigenkapital. 	<ul style="list-style-type: none"> - Ein allfälliges Defizit nach den Leistungen der Vertragsgemeinden gemäss Leistungsvereinbarung trägt die AG aus ihrem Eigenkapital. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Defizit tragen die Vertragsgemeinden gemäss vereinbartem Schlüssel
Demokratische Abstützung und Identifikation	<ul style="list-style-type: none"> - Mit einer grossen Zahl von Mitgliedern am besten zu erreichen 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine demokratische Abstützung - Identifikation allenfalls durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und Spendenbewirtschaftung 	<ul style="list-style-type: none"> - In der AG wenig (abhängig von den Aktionären) - Am ehesten möglich, wenn die bisherigen Spitexorganisationen Aktionäre der AG sind 	<ul style="list-style-type: none"> - Nur indirekt über die Gemeinden und ihre Delegierten an der DV
Möglichkeiten zur Ausschöpfung des Potentials für freiwillige Zuwendungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder mit Beiträgen - Spenden (steuerlich abzugsfähig, wenn Verein steuerbefreit) im allgemeinen üblich 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Mitgliederbeiträge - Spenden (steuerlich abzugsfähig) an Stiftungen im allgemeinen sehr verbreitet 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Mitgliederbeiträge - Spenden an AG möglich aber im allgemeinen sehr unüblich 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Mitgliederbeiträge - Spenden an Zweckverband möglich aber im allgemeinen unüblich - Zweckverband Spitex Thurgau Nordwest sieht Möglichkeit von Gönnermitgliedschaft vor
Einbindung von Partnern (z.B. Ärzte, Spitäler, Heime, Freiwillige)	<ul style="list-style-type: none"> - Partner lassen sich durch eine Mitgliedschaft leicht (aber auch unverbindlich) einbinden - Stärkere Einbindung durch Wahl in den Vorstand möglich - Weitere Einbindung allenfalls durch Zusammenarbeitsvereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine institutionelle Einbindung möglich - Stärkere Einbindung durch Wahl in den Stiftungsrat möglich - Weitere Einbindung allenfalls durch Zusammenarbeitsvereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Einbindung bei Beteiligung an Aktienkapital möglich - Weitere Einbindung allenfalls durch Zusammenarbeitsvereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine institutionelle Einbindung möglich - Einbindung allenfalls durch Zusammenarbeitsvereinbarungen
Anstellungsbedingungen für das Personal	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung privatrechtlich - Minimal gilt das OR, weitergehend freie Gestaltungsmöglichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung privatrechtlich - Minimal gilt das OR, weitergehend freie Gestaltungsmöglichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung privatrechtlich - Minimal gilt das OR, weitergehend freie Gestaltungsmöglichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung öffentlich-rechtlich - Häufig orientiert an den Anstellungsbedingungen der grössten Vertragsgemeinde
Umsetzungsaufwand auf Stufe Betrieb	Der Umsetzungsaufwand auf Stufe Betrieb richtet sich nicht nach der gewählten Rechtsform, sondern vielmehr nach dem Organisationsgrad der fusionierenden Trägerschaften und ihrer Betriebe und nach der Bereitschaft der Akteure, bestehende und gute Lösungen auf die neue Organisation zu übertragen			
Steuerpflicht?	- Kapital- und Gewinnsteuer:	- Kapital- und Gewinnsteuer:	- Kapital- und Gewinnsteuer:	- Kapital- und Gewinnsteuer:

	Verein	Stiftung	AG mit gemeinnützigem Zweck	Zweckverband
	Nicht gewinnorientierte Vereine können steuerbefreit werden.	Nicht gewinnorientierte Stiftungen sind steuerbefreit.	Aktiengesellschaften mit einem gemeinnützigen Zweck können steuerbefreit werden (sofern Verzicht auf Gewinnausschüttung).	Gemeindezweckverbände sind wie die Gemeinden nicht steuerpflichtig.

Zusammenfassung der Stärken und Schwächen der wichtigsten Rechtsformen

	Verein	Stiftung	AG mit gemeinnützigem Zweck	Zweckverband
Stärken / Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> - Einfache Gründungs- und Regelungsmodalitäten - Hohe demokratische Abstützung möglich durch entsprechende Ausgestaltung der Mitgliedschaft - Eignet sich für eine breite (ideelle) Abstützung - In der Spitexlandschaft bisher vertraute und bewährte Rechtsform 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit dem Stiftungsvermögen verfügt die Stiftung über eine Finanzierungsgrundlage. - Eine Gründung durch Sacheinlagen ist möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Auf unternehmerisches Handeln ausgelegt - Hohe Entwicklungsfähigkeit - Festes Grundkapital, gesetzliche Schutzbestimmungen - Kontrolle durch die Eigentümer ist gesichert 	<ul style="list-style-type: none"> - Betrieblich ebenso gestaltbar wie eine AG, weist aber die Vorteile einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf (z.B. Kreditwürdigkeit) - Kann je nach Bedarf eng an die Gemeinde gebunden oder sehr eigenständig ausgestaltet werden - Erlaubt die politische Mitwirkung mehrerer Gemeinden
Schwächen / Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht ausgerichtet auf ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführtes Dienstleistungsunternehmen wie es die Spitex ist. - Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist nur im Rahmen des Vereinszweckes möglich. - Finanzierungsmöglichkeiten sind eingeschränkt - Unternehmerische Bedürfnisse der Spitexorganisation und ideelle Vorstellungen der Mitglieder können sich gegenläufig entwickeln. Kann unternehmerische Handlungsfähigkeit beeinträchtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung der Stiftung setzt entsprechendes Stiftungskapital voraus. - Aufgabenerfüllung ist eng an den Stiftungszweck gebunden - Stiftungszweck und Organisation sind nur erschwert veränderbar (Genehmigung durch Aufsichtsbehörde erforderlich) - Unternehmerischer Freiraum ist eingeschränkt - Schwache demokratische Abstützung und Kontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> - Eingeschränkte demokratische Abstützung - AG kann sich von ihrer ursprünglichen Zwecksetzung wegentwickeln - Image der AG als gewinnorientiert 	<ul style="list-style-type: none"> - Bis zur Bildung lange und aufwändige Entscheidungswege - „Verpolitisierung“ der Gremien kann möglicherweise unternehmerische Handlungsfähigkeit beeinträchtigen. - Private können sich nicht beteiligen (ausser „Gönnermitgliedschaft“ wie von Spitex Thurgau Nordwest geplant) - Verbindliche Satzungen (gewisse Änderungen nur erschwert möglich)

Fazit: Mit allen vier vorstehenden Rechtsformen lässt sich eine NPO-Spitexorganisation führen. Der Verein ist die vertrauteste Rechtsform, stösst aber bei der Führung eines wirtschaftlichen Unternehmens, wie es ein Spitexbetrieb darstellt, zunehmend an Grenzen. Sofern nicht die Gemeinden selbst die Verantwortung für die Spitex im Rahmen eines Gemeindezweckverbandes übernehmen wollen, ist die gemeinnützige AG eine ernsthaft zu prüfende Alternative zum Verein.

Weinfelden, 5. Dezember 2012, Spitex Verband Thurgau/CT